Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Cuxhaven

In Anwendung des § 2 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS- CoV- 2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven am 31.07.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner hat.
- 2. Es gelten ab dem 02.08.2021 im Landkreis Cuxhaven die in der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 beschriebenen Schutzmaßnahmen für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 und nicht mehr als 35.
- 3. Von den Ausnahmemöglichkeiten der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2, auf die Feststellung zu verzichten oder Ausnahmen für bestimmte Bereiche zu treffen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 4. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung des Inzidenzwertes vom 21.06.2021 (Feststellung des Inzidenzwertes unter 10) außer Kraft.
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 1a Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS- CoV- 2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in der Fassung vom 27. Juli 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den in der Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Maßgeblich zur Feststellung sind nach § 1a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter https://www.rki.de/inzidenzen für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen.

Kann das Infektionsgeschehen mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden und besteht deshalb die Gefahr einer unkontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht, darf der Landkreis gemäß § 1a Absatz 2 Satz 3 von der Feststellung der Überschreitung des in der Verordnung festgelegten Inzidenzwertes absehen.

Bestehen nach Einschätzung des Landkreises hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht, so kann der Landkreis gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung in der bekanntzugebenden Allgemeinverfügung nach § 1a Absatz 2 Satz 1 anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Absatz 4, §§ 9a, 10, 10b bis 12, 14a und 16 bis 17 der Nds. Corona-Verordnung, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten.

Im Landkreises Cuxhaven lag an drei aufeinanderfolgenden Tagen (29.07.2021 bis 31.07.2021) die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 10 (29.07.2021: 12,6; 30.07.2021: 14,1 und 31.07.2021: 17,2). Damit ist festzustellen, dass ab dem 02.08.2021 für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 10 aber nicht mehr als 35 anzuwenden sind.

Die Möglichkeit nach § 1a Absatz 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung, von der Feststellung abzusehen, findet keine Anwendung, da der wesentliche Anteil des Infektionsgeschehens nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Die Infektionen verteilen sich räumlich über das gesamte Gebiet des Landkreises Cuxhaven, zwischen denen kein erkennbarer, nachvollziehbarer Zusammenhang besteht. Aufgrund nicht eindeutig zu ermittelnder Infektionsketten sowie unbekannter Infektionsursprünge, stellt sich ein diffuses Infektionsgeschehen im Landkreis Cuxhaven dar. Folglich ist der wesentliche Teil des Infektionsgeschehen im Landkreis Cuxhaven nicht einem oder mehreren bestimmten Bereichen zuzuordnen. Daher wird auf die Anwendung der Möglichkeit der Differenzierung der in § 1a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung genannten Bereiche verzichtet.

Die getroffene Regelung gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts, also ab dem 02.08.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 31.07.2021

Kai-Uwe Bielefeld

Landrat